

Berufsprofil

Friseur/-in

Bezeichnung in Landessprache:

Парикмахер

Land:



Moldau

Gültigkeit:

seit 20.02.1984

Bereich der beruflichen Bildung:

Berufliche Erstausbildung

Lernziele und Berufsbild:

Qualifikationsprofil laut dem Verzeichnis der Qualifikationen für Arbeiterberufe mit Monatsgehältern:

- Kämmen, Haarschnitt für Erwachsene und Kinder.
- Legen und Wellen der Haare unter Berücksichtigung von Modetrends und den Besonderheiten des Gesichts.
- Wellen der Haare auf Lockenwicklern, mit speziellen Klammern und Zangen, auf chemische und elektrische Weise (permanent).
- Kopfmassage und Haarwäsche.
- Auftragen von chemischen Präparaten und Lösungen auf die Haare.
- Färben der Haare in verschiedenen Farben und Tönen, Bleichen der Haare.
- Schneiden und Rasieren unter Berücksichtigung der Hauteigenschaften.
- Auflegen von Kompressen und Gesichtsmassage.

- Ausführung von Arbeiten mit Haarteilen und Perücken.
- Desinfizierung, Reinigung und Pflege des Werkzeugs.

Zentrale Inhalte:

Notwendiges Wissen laut dem Verzeichnis der Qualifikationen für Arbeiterberufe mit Monatsgehältern:

- Aufbau und Eigenschaften von Haut und Haaren;
- Regeln, Methoden und Handgriffe bei der Ausführung der Arbeiten;
- Rezeptur von Färbe- und chemischen Mitteln, ihre Wirkung auf Haut und Haare, Aufbau und Vorschriften bei Anwendung von Apparatur und Werkzeugen;
- Arten von Material und Präparaten, ihre Anwendung und Verbrauchsnormen, Sanitär und Hygienevorschriften;
- Grundlagen des Bedienens und Arten von Erste-Hilfe-Leistung.
- Grundlagen der Modellierung von Frisuren, Make-up-Grundlagen im Umfang der Modeschule, Technik des Anbringens von Haarschmuck.
- Methodik der Seminardurchführung.
- Modetrends in der UdSSR und im Ausland.

Praxisanteil und Ort:

Informationen liegen nicht vor.

Ausbildungsdauer:

1 Jahr(e) 6 Monat(e)

Ausbildungsregelung im Original:

[udssr_friseur_etks_1984_ru_10](#) 76.40 KB

[lehrplan_frisoer_1985_-_1994_ru_10](#) 796.10 KB

Art der Ausbildungsregelung im Original:

Ein Auszug aus dem Verzeichnis der Qualifikationen für Arbeiterberufe mit Monatsgehältern (verabschiedet durch Verordnung des Staatskomitees für Arbeit der UdSSR und des Unionszentralrates der Gewerkschaften (russ. Abk.: WCSPS) vom 20. Februar 1984, Nr. 58/3-102)

Übersetzte Ausbildungsregelung:

[udssr_friseur_etks_1984_de_10](#) 75.51 KB

Angaben zur Übersetzung:

Eine auszugsweise beglaubigte Übersetzung des Verzeichnisses der Qualifikationen für Arbeiterberufe mit Monatsgehältern aus dem Russischen (verabschiedet durch Verordnung des Staatskomitees für Arbeit der UdSSR und des Unionszentralrates der Gewerkschaften (russ. Abk.: WCSPS) vom 20. Februar 1984, Nr. 58/3-102)

Es bestehen besondere Zugangsvoraussetzungen beim Erlernen:

Nein